

Haellmigk: „Wo viel Licht ist, ist auch starker Schatten“: Die neue Dual-Use Verordnung – Ein gelungener Kompromiss zwischen staatlichen Sicherheitserwägungen und Unternehmensinteressen?

CCZ 2021, 67

„Wo viel Licht ist, ist auch starker Schatten“: Die neue Dual-Use Verordnung – Ein gelungener Kompromiss zwischen staatlichen Sicherheitserwägungen und Unternehmensinteressen?

Rechtsanwalt Prof. Dr. Philip Haellmigk, LL. M.^{*}

A. Einleitung

In ihrer Verhandlungsrunde am 9.11.2020 haben sich der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament auf eine neue Dual-Use Verordnung (VO) geeinigt. Dem finalen Entwurf der neuen Dual-Use VO („Dual-Use VO 2021“) gingen über vier Jahre währende zähe Verhandlungen voraus, die ihren Ausgangspunkt in dem von der Europäischen Kommission im Herbst 2016 veröffentlichten Verordnungsvorschlag nahmen. Seit Herbst 2019 verhandelten die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union im sog. Trilog.

Der am 9.11.2020 erfolgten politischen Einigung über die neuen Regelungen der Dual-Use VO 2021 müssen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union zwar noch zustimmen. Da diese Zustimmung aber nur noch formalen Charakter hat, wird der veröffentlichte Verordnungstext aller Voraussicht nach keine inhaltlichen Änderungen mehr erfahren.¹

68

Haellmigk: „Wo viel Licht ist, ist auch starker Schatten“: Die neue Dual-Use Verordnung – Ein gelungener Kompromiss zwischen staatlichen Sicherheitserwägungen und Unternehmensinteressen? (CCZ 2021, 67)

Das große Ziel der Dual-Use VO 2021 ist die Fortentwicklung des EU-Exportkontrollrechts, um auf die Entwicklung neuer Technologien zu reagieren, die zum einen für Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden können, zum anderen die nationale Sicherheit der EU bzw. ihrer Mitgliedstaaten gefährden können.

Bisher kontrolliert die Dual-Use VO den Export von zivil und militärisch verwendbaren Gütern aus Industrien wie bspw. Maschinenbau, Elektronik, Telekommunikation, Meerestechnik oder Luftfahrt.² Nunmehr soll auch die Ausfuhr von digitalen (Überwachungs-)Technologien umfassender und effizienter kontrolliert werden, um Repressionen und Menschenrechtsverletzungen in (kritischen) Drittstaaten vorzubeugen. Darüberhinaus bezweckt die EU, mit Hilfe der neuen Regelungen schneller auf neue technische Innovationen (sog. emerging technologies) reagieren zu können.

Die Dual-Use VO 2021 wird voraussichtlich im 3. Quartal dieses Jahres (ca. August 2021) in Kraft treten und damit die derzeit noch geltende Dual-Use VO ersetzen.³

Vorliegender Beitrag erläutert daher in einem Überblick Inhalt und Umfang der zentralen neuen Regelungen der Dual-Use VO 2021, geht dabei insbesondere auf die neuen Kontrollpflichten wie auch Verfahrenserleichterungen ein und zeigt auf, welche praktischen Konsequenzen sich für die Unternehmen hinsichtlich ihrer internen Exportkontrollprozesse ergeben.

B. Überblick & Grundlagen

Zum besseren Verständnis der neuen Regelungen der Dual-Use VO 2021 ist zunächst kurz auf das Konzept und die Systematik der für deutsche bzw. EU-Unternehmen geltenden Exportkontrolle einzugehen.

Die Exportkontrolle findet hierzulande auf zwei Ebenen statt, auf der nationalen und auf der EU-Ebene.

I. Genehmigungspflichten für Exporte von Rüstungsgütern und Dual-Use Gütern

Die EU-Exportkontrolle kontrolliert vorrangig den Export von Dual-Use Gütern, die also zivil und militärisch verwendet werden können. Zentrales Regelungswerk hierfür ist die Dual-Use VO.⁴

Die nationale Exportkontrolle hingegen regelt primär den Export von Rüstungsgütern. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).⁵ Daneben sind die einzelnen EU-Mitgliedstaaten befugt, in Ergänzung zur EU-Exportkontrolle ebenfalls nationale Kontrollen für den Export weiterer Dual-Use Güter („nationale Dual-Use Güter“) festzulegen.

Nach beiden Exportkontrollsystemen umfasst der Begriff „Gut“ auch Software und Technologie, die zur Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts erforderlich ist.⁶

Für den Export von Rüstungsgütern, ob innerhalb oder außerhalb der EU, fordert die nationale Exportkontrolle eine Genehmigung.⁷ Der Export nationaler Dual-Use Güter ist hingegen nur dann genehmigungspflichtig, wenn das Bestimmungsland außerhalb der EU liegt.⁸ Die genehmigungspflichtigen Rüstungsgüter sowie nationalen Dual-Use Güter sind als Anhang zur AWV in einer nationalen Güterliste, der Ausfuhrliste, zusammengefasst.⁹

Nach den Vorgaben der EU-Exportkontrolle sind Exporte von Dual-Use Gütern in Länder außerhalb der EU genehmigungspflichtig (Drittstaaten).¹⁰ Bei besonders sensiblen Dual-Use Gütern gilt auch eine Genehmigungspflicht für innereuropäische Exporte.¹¹ Die Dual-Use Güter, deren Export in einen Drittstaat genehmigungspflichtig ist, sind in einer Güterliste als Anhang I der Dual-use VO, der Dual-Use Liste, aufgeführt. Die besonders sensiblen Dual-Use Güter, die auch innerhalb der EU nur mit einer Genehmigung exportiert werden dürfen, sind in Anhang IV der Dual-Use VO in einer separaten Güterliste zusammengefasst.

II. Allgemeine Genehmigungen und Sammelausfuhrgenehmigungen als Verfahrenserleichterungen

Allgemeine Genehmigungen sind eine Sonderform von Einzelexportgenehmigungen und stellen Verfahrenserleichterungen für die Unternehmen dar. Allgemeine Genehmigungen werden von Amts wegen bekannt gegeben. Erfüllt ein Exportvorhaben die Voraussetzungen einer Allgemeinen Genehmigung, ist es genehmigt, ohne dass das Unternehmen einen Einzelgenehmigungsantrag stellen muss.¹² Die Inanspruchnahme einer Allgemeinen Geneh-

migung setzt lediglich eine Registrierung und ggf. auch eine Mitteilung an die Genehmigungsbehörde (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA) über die erfolgte Nutzung voraus.

Sowohl die EU-Exportkontrolle als auch die nationale Exportkontrolle kennen Allgemeine Genehmigungen.

So existieren auf der EU-Ebene aktuell 6 Allgemeine Genehmigungen, die die Ausfuhr, die Wiederausfuhr von gelisteten Dual-Use Gütern nach erfolgter Instandsetzung oder ihre vorübergehende Ausfuhr zu Messen oder Ausstellung in bestimmte Länder erlauben.¹³

Die nationale Exportkontrolle wiederum kennt 18 Allgemeine Genehmigungen, die Exporte von Rüstungsgütern sowie von Dual-Use Gütern in bestimmte Länder erlaubt. Dazu zählen beispielsweise der Export von Dual-Use Gütern mit einem geringen Wert, der Export von bestimmten (weniger sensitiven) Rüstungsgütern oder – analog zu den Allgemeinen Genehmigungen der EU – auch die Wiederausfuhr oder die vorübergehende Ausfuhr von Rüstungsgütern.¹⁴

Eine weitere Sonderform von Einzelexportgenehmigungen ist die Sammelausfuhrgenehmigung. Mit einer Sammelgenehmigung kann durch die nationale Genehmigungsbehörde eine Vielzahl von Exporten gelisteter (Rüstungs- und Dual-Use)-Güter an verschiedene Endverwender in ein oder mehrere Länder genehmigt werden.¹⁵

III. Genehmigungspflichten für Exporte von nicht gelisteten Gütern

In Ergänzung zu den Beschränkungen für den Export von Rüstungs- und Dual-Use Gütern, die in den Güterlisten enthalten sind, beschränken die EU- und die nationale Exportkontrolle auch die Lieferung von nicht gelisteten Gütern, sofern der Empfänger der Güter bzw. der Endkunde sie für eine kritische Verwendung einsetzen will (sog. catch all-Kontrollen).

Nach der EU-Exportkontrolle ist der Export eines nicht gelisteten Dual-Use Guts in Drittstaaten genehmigungspflichtig, wenn sein Exportgut für folgende Verwendungen bestimmt sein kann bzw. ist:

- Verwendung im Zusammenhang mit chemischen, biologischen Waffen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder Flugkörpern für derartige Waffen (Massenvernichtungswaffen); oder
- militärische Verwendung in einem Waffen-Embargoland.¹⁶

Die nationale Exportkontrolle erweitert die catch all-Kontrollen bei Exporten in Drittstaaten um eine weitere Genehmigungspflicht, wenn das Exportgut für Folgendes bestimmt ist:

- Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb kerntechnischer Anlagen oder für den Einbau in solche Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien.¹⁷

Sowohl die EU- als auch die nationale Exportkontrolle setzen dabei voraus, dass der Exporteur entweder von der Genehmigungsbehörde unterrichtet wurde, dass seine Exportgüter für eine der o. g. kritischen Verwendungen bestimmt ist oder sein kann, oder er selbst Kenntnis erlangt, dass eine solche Verwendung geplant ist.¹⁸ Im letzteren Fall ist der Exporteur verpflichtet, die Genehmigungsbehörde hierüber zu unterrichten, die dann über eine Genehmigungspflicht und ggf. die Erteilung einer Genehmigung entscheidet.

IV. Genehmigungspflichtige technische Unterstützung

Neben dem Export von Gütern und der entsprechenden Software/Technologie kontrolliert die Ex-

portkontrolle auch die sog. technische Unterstützung. Der Unterschied zwischen einem Export von Technologie und der technischen Unterstützung liegt in Folgendem:

Der Export von Technologie meint die grenzüberschreitende Weitergabe verkörperter Technologie. Entscheidend ist also, dass die Technologie verkörpert ist, nicht die Übertragungsform. Daher liegt ein Export begrifflich auch dann vor, wenn die Technologie mittels elektronischer Medien (E-Mail, Fax, Computerinternet) ins Ausland versendet wird.¹⁹

Technische Unterstützung hingegen erfasst die Weitergabe unverkörperter technischer Informationen, in erster Linie somit die mündliche Weitergabe von Informationen, beispielsweise in Form einer Unterweisung oder Ausbildung.²⁰ Inhaltlich umfasst technische Unterstützung jede technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung oder der Montage eines Guts.²¹

Derzeit regelt nur die nationale Exportkontrolle die technische Unterstützung.²²

Danach ist eine technische Unterstützung genehmigungspflichtig, wenn sie einen Bezug zu folgenden Verwendun-

70

Haellmigk: „Wo viel Licht ist, ist auch starker Schatten“: Die neue Dual-Use Verordnung – Ein gelungener Kompromiss zwischen staatlichen Sicherheitserwägungen und Unternehmensinteressen? (CCZ 2021, 67)

gen oder Gütern aufweist, worüber der Unterstützende behördlich unterrichtet wurde oder selbst Kenntnis erlangt hat:

- Massenvernichtungswaffen oder entsprechende Flugkörper
- Militärische Endverwendung in einem Waffenembargoland
- Anlage für zivile kerntechnische Zwecke in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nord-korea, Pakistan oder Syrien; oder
- bestimmte in der Dual-Use Liste und der Ausfuhrliste aufgeführte Güter der Kommunikationsüberwachung.²³

Die Genehmigungspflicht für eine technische Unterstützung hängt dabei von weiteren Voraussetzungen wie Ort und Adressat der technischen Unterstützung ab.

So differenzieren die einzelnen Genehmigungspflicht-Tatbestände danach, ob die technische Unterstützung im Inland, in der EU oder in einem Drittland erbracht wird. Bei der technischen Unterstützung im Inland ist auch maßgeblich, ob der Adressat der Unterstützung aus der EU oder einem Drittstaat stammt.²⁴

Die Regelungen für die technische Unterstützung enthalten auch Ausnahmen von einer bestehenden Genehmigungspflicht. So ist bspw. die technische Unterstützung genehmigungsfrei, wenn sie in privilegierten Ländern erbracht wird, hierdurch Informationen weitergegeben werden, die allgemein zugänglich sind oder zur wissenschaftlichen Grundlagenforschung zählen, oder wenn sie für den Aufbau, Betrieb, Umsetzung oder Reparatur der Güter unbedingt nötig ist, für deren Export eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.²⁵

C. Die neuen Regelungen der Dual-Use VO 2021

Die oben skizzierte Systematik der Exportkontrolle – güterbezogene und verwendungsbezogene

Kontrolle, Gewährung von Verfahrenserleichterungen in Form von Allgemeinen Genehmigungen, Kontrolle von technischer Unterstützung – behält die Dual-Use VO 2021 bei.

Vielmehr knüpft sie an diese Kontrollen an und erweitert sie um neue genehmigungspflichtige Tatbestände bzw. Verfahrenserleichterungen.

I. Neue Kontrollen

1. Neue Kontrollen für nicht gelistete Güter der Abhör- und Überwachungstechnik

Die Dual-Use VO 2021 sieht eine neue Kontrolle für den Export bestimmte nichtgelisteter Güter der Abhör- und Überwachungstechnik vor.²⁶

Diese Kontrolle ist der Kompromiss eines jahrelangen Streits der Beteiligten über die Frage, ob und inwiefern der unkontrollierte Export solcher Güter aus der EU zu Menschenrechtsverletzungen in kritischen Drittstaaten geführt hat bzw. führt. Insbesondere die Nichtregierungsorganisationen hatten darauf gedrängt, dass die Exportkontrolle bei ihrer Zielsetzung und Ausgestaltung in noch größerem Maße drohende Menschenrechtsverletzungen berücksichtige.²⁷

Nach der gesetzlichen Definition der Dual-Use VO 2021 sind Güter der Abhör- und Überwachungstechnik Dual-Use-Güter, die besonders konstruiert sind, um die verdeckte Überwachung natürlicher Personen durch Beobachtung, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten aus Informations- und Telekommunikationssystemen zu ermöglichen.²⁸ Davon ausgenommen sind jedoch rein kommerzielle Anwendungen wie Rechnungswesen, Marketing oder Netzwerksicherheit.²⁹

Der Export der Güter der Abhör- und Überwachungstechnik unterliegt einer Genehmigungspflicht, wenn der Exporteur behördlich unterrichtet wurde oder seinerseits Kenntnis hat, dass die Güter für folgende Verwendungen bestimmt sein können bzw. sind:

- Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression; oder
- schwerwiegende Verletzungen internationaler Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts.

Wie nach der bisherigen Rechtslage ist der Exporteur bei entsprechender Kenntnis der kritischen Verwendung zur Unterrichtung der Genehmigungsbehörde verpflichtet, die dann entscheidet, ob das vorgesehene Exportvorhaben tatsächlich genehmigungspflichtig ist bzw. eine erforderliche Genehmigung erteilt wird.

Flankiert wird diese neue Kontrollpflicht für die Unternehmen von einem Informationsaustausch- und Kooperationsmechanismus zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Sofern ein EU-Mitgliedstaat ein Genehmigungserfordernis für ein konkretes Exportvorhaben festgelegt hat, unterrichtet es die anderen Mitgliedstaaten hierüber (Angaben zum betreffenden Exportgut, zu den beteiligten Unternehmen).³⁰ Die anderen EU-Mitgliedstaaten prüfen daraufhin, ob sie ein solches Exportvorhaben, wenn es aus ihrem Land heraus erfolgte, unter eine Genehmigungspflicht stellen würden.³¹

Sind alle EU-Mitgliedstaaten der Auffassung, dass sie ein solches Exportvorhaben genehmigungspflichtig stellen würden, veröffentlicht die Europäische Kommission den betreffenden Export im Amtsblatt der EU unter Angabe

der Exportguts, des Bestimmungslands und der beteiligten Unternehmen (sog. Watchlist).³²

Auswirkung

Die Einführung dieser neuen Catch all-Kontrolle einschließlich der Erstellung einer Watchlist ist kritisch zu sehen, da sie in der Exportpraxis zu (weiterer) Rechtsunsicherheit im Rahmen der verwendungsbezogenen Exportkontrolle führen wird.

Zwar erstreckt sich die neue catch all-Kontrolle hinsichtlich möglicher Menschenrechtsverletzungen oder interner Repression nicht – wie ursprünglich vorgesehen³³ – auf alle Dual-Use Güter, sondern betrifft nur die Güter der Überwachungs- und Abhörtechnik und damit vergleichsweise kleine Industrien.

Die Größe einer Industrie sollte jedoch keine Rechtfertigung für die Einführung von Regelungen sein, wenn diese eine Rechtsunsicherheit für die Betroffenen zur Folge hat. Genau dies wird aber durch unbestimmte Begriffe wie „schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen“ und „interne Repression“ gefördert.

Nach dem Wortlaut der Dual-Use VO 2021 könnte zudem zwischen Menschenrechtsverletzungen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen unterschieden werden. Denn nur die Kenntnis des Exporteurs von einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung durch die Verwendung seiner Exportgüter würde zu einer Unterrichtungspflicht des Exporteurs bzw. zu einer Genehmigungspflicht führen. Es liegt auf der Hand, dass eine solche – nach dem Wortlaut zulässige – Differenzierung nach der Intensität der Verletzung das Ziel einer effektiven Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen verfehlt.

Die Verwendung unklarer Begriffe führt daher im Ergebnis nicht nur zu einer Rechtsunsicherheit auf Unternehmensseite, sondern konterkariert sogar das Bestreben, Menschenrechtsverletzungen durch EU-Exporte zu vermeiden oder zumindest das Risiko von Menschenrechtsverletzungen in größtmöglichem Maße zu reduzieren.

Effektiver und damit auch der Sache dienlicher wäre gewesen, eine separate Güterliste von genehmigungspflichtiger Abhör- und Überwachungstechnik und/oder eine separate Länderliste zu erstellen, die nur mit einer Genehmigung beliefert werden können. Eine solche güter- und/oder länderbasierte Kontrolle hätten Unternehmen leichter in ihre Exportkontrollprozesse integrieren können.

Das Erstellen einer Watchlist dürfte zudem auch zu Schwierigkeiten bei der Exportabwicklung führen. Sofern der Exporteur nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage keine Kenntnis hat, dass sein Exportgut für eine interne Repression und/oder Menschenrechtsverletzungen verwendet werden soll, wird er sein Exportvorhaben als nicht genehmigungspflichtig einstufen und somit ohne Exportgenehmigung zur Ausfuhr anmelden. Zu befürchten ist jedoch, dass die Zollbehörden unter Verweis auf die Watchlist die Vorlage eines Nullbescheids – also eine Bestätigung der Genehmigungsfreiheit des Exportvorhabens durch die Genehmigungsbehörde – verlangen.

Die häufig zu beobachtende Zollpraxis, bei Exporten nicht gelisteter Güter vom Exporteur einen Nullbescheid anzufordern, da eine kritische Verwendung möglich erscheint bzw. das Bestimmungsland als kritisch im Sinne einer solchen Verwendungsmöglichkeit einzustufen ist, ist bedenklich.

Wenn der Exporteur eines nicht gelisteten Guts nach erfolgter Prüfung der verwendungsbezogenen Exportkontrolle³⁴ keine Kenntnis hat, dass sein Exportgut kritisch verwendet werden wird, ist sein Exportvorhaben genehmigungsfrei. Er ist gesetzlich nicht verpflichtet, zur Bestätigung seines Prü-

fungsergebnisses einen Nullbescheid bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Der Nullbescheid ist vielmehr ein Instrument, mit dem der Exporteur in den Fällen, in denen er unsicher ist, ob nicht doch eine Genehmigungspflicht besteht, eine behördliche Klärung herbeiführen kann.³⁵

Wenn die Zollbehörde dem Exporteur von nicht gelisteten Abhör- und Überwachungsgütern mit Blick auf die Watchlist jedoch mitteilt, dass sie sein Exportvorhaben nur unter Vorlage eines Nullbescheids abwickeln wird, wird hierdurch mittelbar eine Genehmigungspflicht für Exportvorhaben eingeführt, die nach den Regelungen der Dual-Use VO 2021 aber genehmigungsfrei sind.

Für diese Zollpraxis gibt es auch keine Rechtsgrundlage. Insbesondere kann sie nicht auf § 14 AWV gestützt werden. Nach dieser Vorschrift können die Zollbehörden zur Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr vom Exporteur bzw. Anmelder zwar weitere Angaben und Beweismittel verlangen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die Zollbehörden in die Lage zu versetzen, eine rechtliche Beurteilung über die Zulässigkeit des beabsichtigten Exportvorhabens vornehmen zu können, wozu auch die Frage einer eventuellen Genehmigungspflicht gehört. Hierzu benötigen die Behörden tatsächliche Angaben des Exporteurs wie beispielsweise Informationen zur Beschaffenheit und Eigenschaft des Exportguts.

Die Vorlage eines Nullbescheids hingegen ist keine tatsächliche Voraussetzung, damit die Zollbehörden eine rechtliche Prüfung vornehmen können, ob das Exportvorhaben genehmigungspflichtig ist oder nicht. Vielmehr wälzen die Zollbehörden hierdurch die ihnen obliegende Prüfungspflicht auf den Exporteur ab. Daher kann aus § 14 AWV kein Recht der Zollbehörden auf Vorlage eines Nullbescheids hergeleitet werden. Vielmehr kann und muss die Zollbehörde selbst – wenn sie die genehmigungsrechtliche Zulässigkeit des Exportvorhabens nicht abschließend feststellen kann – eine Auskunft durch die Genehmigungsbehörde einholen.³⁶

Die Dual-Use VO 2021 sieht vor, dass die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten Leitfäden zu die-

72

Haellmigk: „Wo viel Licht ist, ist auch starker Schatten“: Die neue Dual-Use Verordnung – Ein gelungener Kompromiss zwischen staatlichen Sicherheitserwägungen und Unternehmensinteressen? (CCZ 2021, 67)

ser neuen catch all-Kontrolle veröffentlichen werden.³⁷ Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang diese Leitlinien die Prüfpflichten der Unternehmen tatsächlich konkretisieren und somit das exportkontrollrechtliche Compliance-Risiko der Unternehmen verringern werden.

2. Neue Kontrollen für technische Unterstützung

Mit der Dual-Use VO 2021 werden erstmals auch auf EU-Ebene Vorgaben zur Kontrolle der technischen Unterstützung eingeführt.³⁸ Wie oben ausgeführt, ist die technische Unterstützung bislang nur in den nationalen Regelwerken verankert (§§ 49 ff. AWV ff.).

Nach der gesetzlichen Definition in der Dual-Use VO 2021 betrifft technische Unterstützung jede technische Dienstleistung, die u. a. im Zusammenhang mit der Reparatur, der Herstellung, der Montage oder der Wartung eines Produkts steht.³⁹ Technische Unterstützung erfasst somit die Weitergabe jeglicher technischer Informationen, unabhängig davon, in welcher Form (Unterweisung, Schulung, Beratung) und auf welche Weise (mündlich, E-Mail) sie erfolgt. Diese Definition entspricht somit dem nationalen Begriff der technischen Unterstützung.⁴⁰

Die Erbringung technischer Unterstützung ist unter folgenden Voraussetzungen genehmigungspflichtig:

- Die technische Unterstützung bezieht sich auf Güter, die in der Dual-Use Liste aufgeführt sind; und
- der Erbringer der technischen Unterstützung ist behördlich unterrichtet oder hat Kenntnis, dass die Dual-Use Güter, für die technische Unterstützung erbracht werden soll, im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder für eine militärische Endverwendung in Waffen-Embargoländern bestimmt sein können bzw. sind.

Bei eigener Kenntnis ist der Exporteur verpflichtet, die Genehmigungsbehörde zu informieren, die sodann über eine Genehmigungspflicht bzw. die Erteilung der ggf. erforderlichen Genehmigung entscheidet.

Analog zu den nationalen Regelungen enthalten die neuen Regelungen der Dual-Use VO 2021 eine Reihe von Ausnahmetatbeständen: So gilt beispielsweise keine Genehmigungspflicht für technische Unterstützung, die innerhalb von bestimmten Ländern erbracht wird (Bsp.: USA, Kanada, Japan), hierdurch nur Informationen weitergegeben werden, die allgemein zugänglich sind oder zur wissenschaftlichen Grundlagenforschung zählen, oder die für den Aufbau, Betrieb, Umsetzung oder Reparatur von Gütern unbedingt nötig ist, für deren Export eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.⁴¹

Auswirkung

Im Ergebnis spiegelt die EU-Kontrolle der technischen Unterstützung die Regelungen der technischen Unterstützung nach den §§ 49 ff. AWV konzeptionell und inhaltlich wider. Der Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass die Dual-Use VO 2021 die Kontrolle der technischen Unterstützung auf die Güter der Dual-Use Liste beschränkt, wohingegen die §§ 49 ff. AWV ihre Kontrollen auch auf nicht-gelistete Güter erstrecken.⁴²

Die nach den §§ 49 ff. AWV bestehenden Prüfpflichten eines Unternehmens decken daher bereits die neuen Vorgaben der Dual-Use VO 2021 ab.

Praktische Relevanz dürften diese Regelungen daher vor allem in den anderen EU-Mitgliedstaaten entfalten, die – im Gegensatz zu den §§ 49 ff. AWV – die technische Unterstützung bislang nicht oder in einem geringeren Umfang ihrer nationalen Exportkontrolle unterworfen haben.⁴³

3. Neue Kontrollen für nicht gelistete Dual-Use Güter, die jedoch in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelistet sind

Die Dual-Use VO 2021 sieht zudem eine dritte neue Kontrolle vor: sofern ein EU-Mitgliedstaat ein Gut, das nicht in der Dual-Use Liste enthalten ist, gleichwohl im Wege seiner nationalen Kontrolle als ein genehmigungspflichtiges Gut einstuft (nationales Dual-Use Gut), können auch die anderen EU-Mitgliedstaaten den Export dieses Guts für genehmigungspflichtig erklären.⁴⁴

Mithilfe dieser neuen Regelung soll ermöglicht werden, dass ein einzelner EU-Mitgliedstaat auf nationaler Ebene schnell und effektiv auf die Entwicklung neuer Technologien (emerging technologies) schnell und effektiv reagieren kann. Denn die nationale Listung eines neuen sensitiven Guts (Technologie) kann deutlich schneller erfolgen als seine Aufnahme in die Dual-Use Liste, die eine Abstimmung und Einigung unter den 27 EU-Mitgliedstaaten voraussetzt.

Damit die EU-Mitgliedstaaten von diesem Instrument Gebrauch machen können, wird die Europäische Kommission eine Aufstellung der einzelnen nationalen Dual-Use Güterlisten veröffentlichen.

Dies bedeutet aber nicht, dass den jeweiligen Exporteur die Verpflichtung trifft, sich über die nationalen Dual-Use Listen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten vorab zu informieren. Die eventuelle Kenntnis des Exporteurs, dass in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufgrund der Aufnahme eines Guts in die nationale Dual-Use Liste eine Genehmigungspflicht für seinen Export besteht – was insbesondere bei Unternehmen mit verschiedenen EU-Standorten der Fall sein kann – begründet keine Unterrichtungspflicht.⁴⁵

Vielmehr besteht eine Genehmigungspflicht erst dann, wenn die nationale Genehmigungsbehörde auf Grundlage der Listung eines anderen EU-Mitgliedstaats den Exporteur darüber informiert, dass die Güter für eine Verwendung bestimmt sind bzw. sein können, die die öffentliche Sicherheit (Terrorakte) gefährden oder für Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden können.

Auswirkung

Ob und inwiefern diese Kontrolle tatsächlich neue Genehmigungspflichten für Unternehmen in Deutschland be-

73

Haellmigk: „Wo viel Licht ist, ist auch starker Schatten“: Die neue Dual-Use Verordnung – Ein gelungener Kompromiss zwischen staatlichen Sicherheitserwägungen und Unternehmensinteressen? (CCZ 2021, 67)

gründet, hängt davon ab, in welchem Umfang die anderen EU-Mitgliedstaaten von der Möglichkeit der Listung nationaler Dual-Use Güter Gebrauch machen, die nicht in der hiesigen nationalen Dual-Use Güterliste enthalten sind.⁴⁶

Im Vergleich zu Deutschland waren die anderen EU-Mitgliedstaaten bislang sehr zurückhaltend mit der Listung von nationalen Dual-Use Gütern. Angesichts der Dynamik der Entwicklung neuer Technologien mag sich dies aber ändern.⁴⁷

II. Neue Verfahrenserleichterungen

1. Allgemeine Genehmigung für unternehmensinternen Software-/Technologietransfer

Die neue Allgemeine Genehmigung Nr. EU007⁴⁸ erlaubt den unternehmensinternen Export von in der Dual-Use Liste angeführten Software/Technologie aus der EU in folgende Länder: Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Malaysia, Marokko, Mexiko, die Philippinen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Thailand und Tunesien.⁴⁹

Von dieser Erlaubnis sind jedoch nicht alle in der Dual-Use Liste enthaltene Software/Technologie erfasst. Nicht privilegiert sind u.a. Überwachungstechnologien, Intrusion-Software und Nukleartechnologie.⁵⁰

Die Allgemeine Genehmigung erlaubt dabei zwei Formen des unternehmensinternen Software- und Technologietransfers: den Transfer an eine Tochtergesellschaft sowie an eine Schwestergesellschaft des EU-Unternehmens.⁵¹

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung setzt u.a. voraus:

- Die Nutzung der Software/Technologie erfolgt nur für kommerzielle Herstellungszwecke.
- Die Tochter- bzw. Schwestergesellschaft transferiert die Software/Technologie an den EU-Unternehmen zurück und sorgt zugleich dafür, dass die Software/Technologie in ihrem Unter-

nehmen vernichtet ist.

- Das EU-Unternehmen hat hinreichende exportkontrollrechtliche Compliance-Prozesse implementiert (Internal Compliance Program); und
- im Fall des Software-/Technologietransfers an eine Schwestergesellschaft muss die Muttergesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat oder in Australien, Kanada, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein oder den USA ansässig sein.⁵²

Eine Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU007 ist jedoch untersagt, falls die zu transferierende Software/Technologie u. a. im Zusammenhang mit folgenden Verwendungen bzw. Verwenden steht und das EU-Unternehmen hierüber Kenntnis hat oder von der Genehmigungsbehörde unterrichtet wird:

- Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen
- Verwendung durch das Militär, die Polizei, die Nachrichten- und Überwachungsdienste oder sonstige Sicherheitsbehörden
- Verwendung zum Zwecke von Menschenrechtsverletzungen; oder
- ein Re-Export in einen anderen Staat ist beabsichtigt mit Ausnahme eines Re-Exports in EU-Mitgliedstaaten oder nach Australien, Kanada, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein oder in die USA.⁵³

2. Allgemeine Genehmigung für den Export von Verschlüsselungsgütern

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU008⁵⁴ erlaubt den Export von wenigen bestimmten Verschlüsselungsgütern einschließlich der entsprechenden Software/Technologie der Dual-Use Liste.⁵⁵

Der Länderkreis, in den diese Verschlüsselungsgüter exportiert werden, ist ebenfalls eng gefasst. So gilt die Allgemeine Genehmigung Nr. EU008 nicht für Exporte in folgende Länder: Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Myanmar, Kambodscha, Republik Zentralafrika, China (einschließlich Hong Kong und Macao), Kongo, Ägypten, Eritrea, Georgien, Iran, Irak, Israel, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Malaysia, Mali, Mauritius, Mongolei, Nordkorea, Oman, Pakistan, Russland, Katar, Saudi Arabien, Somalia, Süd-Sudan, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Vereinigte Arabische Emirate, Usbekistan, Venezuela, Jemen, Zimbabwe sowie alle (weiteren) Waffen-Embargoländer.⁵⁶

Die Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung Nr. EU008 ist zudem nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Das EU-Unternehmen verwendet nur veröffentlichte oder kommerzielle anerkannte Verschlüsselungsstandards.
- Es verwendet zudem nur Verschlüsselungsstandards, die nicht für Regierungszwecke besonders entwickelt wurden; und
- die Verschlüsselungsfunktionen können vom Nutzer nicht (leicht) verändert werden.⁵⁷

Eine Nutzung der Allgemeinen Genehmigung EU Nr. 008 ist jedoch untersagt, falls die Verschlüsselungsgüter u.a. im Zusammenhang mit folgenden Verwendungen bzw. Verwenden steht oder folgende Klassifizierung erhalten haben und das EU-Unternehmen hierüber Kenntnis hat oder von der Genehmigungsbehörde unterrichtet wurde:

-

Haellmigk: „Wo viel Licht ist, ist auch starker Schatten“: Die neue Dual-Use Verordnung – Ein gelungener Kompromiss zwischen staatlichen Sicherheitserwägungen und Unternehmensinteressen? (CCZ 2021, 67)

74 ▲ ▼

Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen

- Verwendung durch das Militär, die Polizei, die Nachrichten- und Überwachungsdienste oder sonstige Sicherheitsbehörden
- Verwendung zum Zwecke von Menschenrechtsverletzungen
- Re-Export an einen der o. g. Staaten; oder
- die Verschlüsselungsgüter haben eine nationale Sicherheitseinstufung erhalten (vergleichbar mit der EU-Sicherheitseinstufung EU RESTRICTED).⁵⁸

3. Genehmigung für Großprojekte

Schließlich sieht die Dual-Use VO 2021 auch eine neue (spezielle) Form der Genehmigung vor, die sog. Genehmigung für Großprojekte.⁵⁹

Nach der gesetzlichen Definition ist hierunter die Genehmigung für den Export einer Art oder Kategorie von Gütern der Dual-Use Liste an einen oder mehrere Endverwender in ein oder mehrere Länder im Rahmen eines Großprojekts zu verstehen.⁶⁰ Der Begriff „Großprojekt“ wird in der Dual-Use VO 2021 nicht weiter konkretisiert.

Die Genehmigung für Großprojekte kann für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren (im Einzelfall ggf. noch länger) erteilt werden kann.

4. Auswirkung

Die Einführung neuer Allgemeinen Genehmigungen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Dies gilt insbesondere für die Allgemeine Genehmigung Nr. EU007, mit der der unternehmensinterne Software- und Technologietransfer privilegiert wird. Bei näherer Betrachtung ist gleichwohl festzustellen, dass ihr Anwendungsbereich beschränkt ist. Dies gilt insbesondere für die Frage, für welche Länder der unternehmensinterne Software- und Technologietransfer erlaubt ist, wie auch für die inhaltlichen Voraussetzungen, unter denen die Allgemeine Genehmigung Nr. EU007 überhaupt genutzt werden darf.

Hinsichtlich der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU008 ist ebenfalls festzuhalten, dass sie nur in wenigen Fällen genutzt werden kann. Ihre Nutzung gilt nur für einige spezielle Verschlüsselungsgüter wie auch für einen sehr begrenzten Länderkreis. Hinzu kommen ihre zahlreichen Nutzungsvoraussetzungen bzw. -beschränkungen.

Die dritte Verfahrenserleichterung, die Genehmigung für Großprojekte, mag aufgrund ihrer Geltungsdauer von vier Jahren zu einer Verringerung des administrativen Aufwands bei Unternehmen führen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Unternehmen, die an großen Projekten wie bspw. im Anlagenbau beteiligt sind.

Allerdings kennt bereits die aktuelle Dual-Use VO das Instrument der Sammelausfuhrgenehmigung, die auch für Großprojekte genutzt werden kann.⁶¹ Zwar wird sie in der Regel nur für zwei Jahre erteilt.⁶² Jedoch ist es möglich, formlos eine Verlängerung der Sammelausfuhrgenehmigung um jeweils zwei Jahre bis zu einer Gesamtlaufzeit von zehn Jahren zu beantragen.⁶³ Insofern ist der

„Mehrwert“ der Einführung einer Genehmigung für Großprojekte für die Unternehmen gering.

D. Zusammenfassung

Ob die Dual-Use VO 2021 ein gelungener Kompromiss zwischen den Sicherheitsinteressen der EU bzw. ihrer Mitgliedstaaten einerseits und den Interessen der Unternehmen an einem verhältnismäßigen Prüfungsaufwand hinsichtlich ihrer Exportvorhaben andererseits ist, fällt naturgemäß unterschiedlich aus, je nach Blickwinkel des Betrachters.

Aus Sicht von Nichtregierungsorganisationen, deren Fokus auf der weltweiten Wahrung und Durchsetzung von Menschenrechten liegt, mögen die neuen Regelungen der Dual-Use VO 2021 nicht restriktiv genug sein. Dies gilt insbesondere für die catch all-Kontrollen, die eine Genehmigungspflicht wegen der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen lediglich für nicht gelistete Güter der Abhör- und Überwachungstechnik festlegen.

Aus unternehmerischer Perspektive wiederum ist die Einführung neuer verwendungsbezogener Kontrollen als Kontrollmechanismus grundsätzlich kritisch zu sehen, da catch all-Kontrollen in der täglichen Exportkontrolle eines Unternehmens nur schwierig umsetzen sind und damit neben einem erhöhtem administrativen Aufwand zu Rechtsunsicherheit führen. Zudem ist zu befürchten, dass die Zollbehörden, wenn sie aufgrund des Exportguts oder des Bestimmungslands eine kritische Verwendung für möglich halten, die Vorlage eines Nullbescheids verlangen werden. Im Ergebnis führt diese Zollpraxis zu einer Genehmigungspflicht für Exporte, die der EU-Gesetzgeber so nicht vorgesehen hat. Für eine solche Praxis fehlt es zudem an einer Rechtsgrundlage.

Die Einführung neuer Verfahrenserleichterungen in Form von Allgemeinen Genehmigungen und einer Genehmigung für Großprojekte ist grundsätzlich ein sinnvoller Schritt zur Entlastung der Unternehmen in ihrer täglichen Exportpraxis. Allerdings ist festzustellen, dass die neuen Allgemeinen Genehmigungen zum Teil sehr restriktive Voraussetzungen für ihre Nutzung enthalten. Zudem ist die Genehmigung für Großprojekte keine wirklich neue Verfahrenserleichterung, da sie bereits vom Instrument der Sammelausfuhrgenehmigung erfasst wird.

Immerhin bestimmt die Dual-Use VO 2021 ausdrücklich, dass es den nationalen EU-Mitgliedstaaten weiterhin erlaubt ist, nationale Allgemeine Genehmigungen auch für diejenigen Güter (Software/Technologie) und Länder zu erlassen, die bereits von den Allgemeinen Genehmigungen der EU erfasst sind.⁶⁴ Damit wird klargestellt, dass die Nutzung der nationalen Allgemeinen Genehmigungen –

75 ▲
▼

Haellmigk: „Wo viel Licht ist, ist auch starker Schatten“: Die neue Dual-Use Verordnung – Ein gelungener Kompromiss zwischen staatlichen Sicherheitsabwägungen und Unternehmensinteressen? (CCZ 2021, 67)

wie bspw. die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 (Telekommunikation und Informationssicherheit), die der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU008 gleicht – weiterhin gültig ist und somit von den Unternehmen genutzt werden kann. Zu wünschen ist, dass die nationale Genehmigungsbehörde weitere Allgemeine Genehmigungen erlässt.

Die Dual-Use VO 2021 wird voraussichtlich im August dieses Jahres in Kraft treten.

Die Unternehmen sollten daher in den nächsten Monaten prüfen, ob und inwieweit sie von den neuen Kontrollen betroffen sind und daher weiteren Prüfpflichten erfüllen müssen. Sie sollten aber auch

überprüfen, ob sie die neuen Verfahrenserleichterungen für sich in Anspruch nehmen können. Hierzu sind aber der jeweilige Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigungen und ihre einzelnen Nutzungsvoraussetzungen sorgfältig zu analysieren. Unter Berücksichtigung der noch zu veröffentlichenden Leitfäden der Europäischen Kommission und der nationalen Genehmigungsbehörde sollten die Unternehmen ihre internen Exportkontrollprozesse spätestens bis zum Sommer 2021 angepasst und aktualisiert haben.

KONTAKT:

Prof. Dr. Philip Haellmigk, LL. M.

HAELLMIGK

Georgenstraße 93

80798 München

Tel.: 089/2870 2500

philip.haellmigk@haellmigk.com

-
- * RA Prof. Dr. Philip Haellmigk, LL. M. ist Inhaber und Leiter der Kanzlei HAELLMIGK Rechtsanwälte, die auf die Bereiche „International Trade, Export Controls & Sanctions“ spezialisiert ist. Zudem ist er Professor an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management in München und lehrt dort Öffentliches Recht.
- 1 Der Verordnungstext liegt bislang nur in der englischen Fassung vor: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12798-2020-INIT/en/pdf>.
- 2 Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates v. 5.5.2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.
- 3 Letzmalig geändert durch die Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/1749 v. 7.10.2020.
- 4 Neben den Regelungen für den Export von Dual-Use Gütern enthält die Dual-Use VO auch Vorgaben für Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf Dual-Use-Güter sowie für ihre Durchfuhr. Die EU-Exportkontrolle umfasst weitere Regelungswerke, wozu u. a. die Feuerwaffenverordnung (Nr. 258/2012) und die Anti-Folter-Verordnung (Nr. 2019/125) zählen. Darüber hinaus ist die EU auch für die Verhängung von Embargos zuständig, die sich in länderbezogene und personenbezogene Embargos unterteilen lassen. Im Ergebnis besteht die Exportkontrolle daher aus vier Kontrollen: die güter-, verwendungs-, länder- und personenbezogene Exportkontrolle.
- 5 Die nationale Exportkontrolle umfasst ebenfalls weitere Regelungswerke wie das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Waffengesetz oder das Ausführungsgesetz bzw. die Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen.
- 6 Vgl. Art. 1 Nr. 1 Dual-Use VO und § 2 Nr. 13 AWG; zur Definition „Technologie“ vgl. die Begriffsbestimmungen zur Dual-Use Liste sowie zur Ausfuhrliste.
- 7 S. § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV und § 11 Abs. 1 S. 1 AWV, wobei diese Regelungen aber auch Ausnahmetatbestände enthalten. Exporte innerhalb der EU werden als Verbringungen, Exporte außerhalb der EU als Ausfuhren bezeichnet. Dementsprechend werden sog. Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen erteilt.
- 8 S. § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV. Sofern der Export von nationalen Dual-Use Gütern zwar nur innerhalb der EU erfolgt, der Exporteur aber Kenntnis hat, dass das endgültige Bestimmungsland außerhalb der EU liegt, besteht ebenfalls eine Genehmigungspflicht, § 11 Abs. 2 AWV.
- 9 Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste enthält die Rüstungsgüter, Teil 1 Abschnitt B der Ausfuhrliste fasst die nationalen Dual-Use Güter zusammen.
- 10 S. Art. 3 Abs. 1 Dual-Use VO.
- 11 S. Art. 22 Abs. 1 Dual-Use VO.
- 12 Vgl. hierzu *BAFA*, Merkblatt zu den Allgemeinen Genehmigungen und den diesbezüglichen Registrier- und Meldeverfahren, Teil 1-3, Stand Juni 2012.

- 13 Sie sind im Anhang II der Dual-Use VO aufgeführt. S.a. *Haellmigk AW-Prax 2012*, 44 ff. Zudem gibt es auch eine Allgemeine Genehmigung für Güter der Anti-Folter-VO (Anhang IV).
- 14 Vgl. die Homepage des BAFA:
https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.html.
- 15 Sie wird in der Dual-Use VO als Globalausfuhrgenehmigung bezeichnet, vgl. Art. 2 Abs. 10 Dual-Use VO. Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Konstellationen Sammelausfuhrgenehmigungen genutzt werden können, vgl. *BAFA, Sammelausfuhrgenehmigungen für Dual-Use Güter*, Stand Dezember 2018; *BAFA, Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter*, Stand 29.6.2015.
- 16 S. Art. 4 Abs. 1 und 2 Dual-Use VO. Eine Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn Güter exportiert werden sollen, die als Bestandteile in zuvor illegal ausgeführte Rüstungsgüter eingebaut werden sollen, Art. 4 Abs. 3 Dual-Use VO.
- 17 S. § 9 AWV, der auch Ausnahmetatbestände kennt. Auch eine Verbringung innerhalb der EU kann genehmigungspflichtig sein, sofern das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU liegt, § 11 Abs. 3 AWV.
- 18 Zur Frage, wann Kenntnis des Exporteurs vorliegt, s. Wolfgang/Rogmann/Pietsch/*Pietsch*, AWR-Kommentar, Art. 4 Dual-Use VO, Stand Oktober 2009, Rn. 50 ff. Zur Implementierung der catch all-Kontrollen in die unternehmensinternen Exportkontrollprozesse vgl. *Haellmigk AW-Prax 2017*, 79 ff.
- 19 S. *BAFA, Handbuch Academia und Exportkontrolle*, Stand Februar 2019, S. 34.
- 20 S. *BAFA, Handbuch Academia und Exportkontrolle*, Stand Februar 2019, S. 34; zum Themenkomplex „Exportkontrolle, Technologietransfer und technische Unterstützung“ ausführlich auch *Haellmigk AW-Prax 2017*, 428 ff.
- 21 Vgl. die Definition in § 2 Abs. 16 AWG und in den Begriffsbestimmungen zur Dual-Use List (Anmerkung 1 zum Begriff „Technologie“).
- 22 Vgl. §§ 49 ff. AWV.
- 23 S. § 49, § 50, § 52, § 52 a und § 52 b AWV.
- 24 Vgl. § 51 AWV.
- 25 S. § 49 Abs. 4, § 50 Abs. 3, § 51 Abs. 4, § 52 Abs. 3, § 52 a Abs. 3, § 52 b Abs. 3 AWV sowie § 53 AWV. Für einen guten Überblick über die komplexen Kontrollen für die technische Unterstützung vgl. *BAFA, Handbuch Academia und Exportkontrolle*, Stand Februar 2019, S. 35 ff.
- 26 Art. 4 a Dual-Use VO 2021.
- 27 Am 28.9.2016 hatte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Neufassung der Dual-Use VO veröffentlicht, der u.a. vorsah, dass Exporteure jeden Export eines nicht gelisteten Dual-Use Guts auf mögliche Menschenrechtsverletzungen überprüfen sollten, vgl. hierzu *Haellmigk AW-Prax 2012*, 51 ff. Von der Idee einer umfassenden catch all-Kontrolle hinsichtlich drohender Menschenrechtsverletzungen ist die Europäische Kommission – zu Recht – wieder abgerückt.
- 28 Art. 2 Abs. 21 Dual-Use VO 2021.
- 29 Erwägungsgrund 5 der Dual-Use VO 2021.
- 30 Art. 4 a Abs. 4 Dual-Use VO 2021.
- 31 Art. 4 a Abs. 5 Dual-Use VO 2021.
- 32 Art. 4 a Abs. 6 Dual-Use VO 2021. Der in dieser Vorschrift festgelegte Informationsaustausch der EU-Mitgliedstaaten ist Ausdruck der Bemühungen der Europäischen Kommission, innerhalb der EU – wie von deutschen Wirtschaftsverbänden immer wieder gefordert – gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU zu schaffen (sog. level playing field). Dazu zählt insbesondere eine einheitliche Anwendung der Regelungen der Dual-Use VO. Zu diesem Zweck sieht Art. 20 Dual-Use VO 2021 eine enge Abstimmung zwischen den einzelnen Genehmigungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten vor.
- 33 Vgl. Fn. 27.
- 34 Einschließlich der personenbezogenen Kontrolle (dh Prüfung der Sanktionslisten) sowie der länderbezogenen Exportkontrolle (Prüfung der Embargo-VO); s. a. Fn. 5.
- 35 Vgl. *BAFA, Exportkontrolle und das BAFA*, Stand November 2019, S. 36
- 36 AA ohne nähere Begründung Wolfgang/Rogmann/Pietsch/*Weeth*, AWR-Kommentar, § 14 AWV, Stand April 2017, Rn. 8; Thüringisches FG 31.1.2013 – 2 V 38/13.

- 37 Art. 4 a Abs. 2 iVm Art. 24 Abs. 1 Dual-Use VO 2021.
- 38 Art. 7 Dual-Use VO 2021.
- 39 Art. 2 Abs. 8 Dual-Use VO 2021.
- 40 S. unter B. IV.
- 41 Art. 7 Abs. 3 Dual-Use VO 2021.
- 42 S. unter B. IV.
- 43 Die Harmonisierung der technischen Unterstützung auf EU-Ebene ist ein weiterer Ausdruck der Bemühungen der EU, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, s. Fn. 32.
- 44 Art. 8 a Dual-Use VO 2021.
- 45 Art. 8 a Abs. 1 Dual-Use VO 2021.
- 46 S. Teil 1 Abschn. B der Ausfuhrliste, vgl. auch Fn. 9.
- 47 In Ergänzung zu den beschriebenen Regelungen sind auch neue Kontrollen für Handels- und Vermittlungsgeschäfte und Durchfuhren festgelegt, sofern sie Güter der Dual-Use Liste betreffen und sie für Massenvernichtungswaffen oder für militärische Zwecke in Waffen-Embargoländern verwendet werden sollen bzw. können. Erforderlich hierfür ist wiederum eine behördliche Unterrichtung oder Kenntnis des Exporteurs von diesen kritischen Verwendungen, vgl. Art. 5 und 6 Dual-Use VO 2021.
- 48 Anhang II Abschnitt G der Dual-Use VO 2021.
- 49 Teil 2 der Nr. EU007.
- 50 Teil 1 der Nr. EU007.
- 51 Teil 3 der Nr. EU007.
- 52 Teil 3 der Nr. EU007.
- 53 Teil 3 der Nr. EU007.
- 54 Anhang II Abschnitt H der Dual-Use VO 2021.
- 55 Teil 1 der Nr. EU008.
- 56 Teil 2 der Nr. EU008. Dazu zählen auch die Länder Australien, Kanada, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein oder USA, soweit für Exporte in diese Länder die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 (Anhang II Abschnitt A der Dual-Use VO 2021) genutzt werden kann.
- 57 Teil 1 der Nr. EU008.
- 58 Teil 1 der Nr. EU008.
- 59 Art. 10 Abs. 3 Dual-Use VO 2021.
- 60 Art. 2 Abs. 13 Dual-Use VO 2021.
- 61 Zum Begriff „Sammelausfuhrgenehmigung“ s. o. unter B. II.; zur Möglichkeit der Nutzung der Sammelausfuhrgenehmigung für Großprojekte s. *BAFA*, Sammelausfuhrgenehmigungen für Dual-Use Güter, Stand Dezember 2018, S. 13.
- 62 *BAFA*, Sammelausfuhrgenehmigungen für Dual-Use Güter, Stand Dezember 2018, S. 16. Auch nach der Dual-Use VO 2021 soll die Sammelausfuhrgenehmigung für zwei Jahre gültig sein, s. Art. 10 Abs. 3 Dual-Use VO 2021.
- 63 *BAFA*, Sammelausfuhrgenehmigungen für Dual-Use Güter, Stand Dezember 2018, S. 16; s. Art. 10 Abs. 3 Dual-Use VO 2021.
- 64 Art. 10 Abs. 6 Dual-Use VO 2021.